

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS- WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER:

DR. H. REHM, ORD. PROF. A. D. UNIVERSITÄT STRASSBURG i. E.; REGIERUNGSRAT A. SCHMID,
K. K. ORD. PROF. A. D. EXPORT-AKADEMIE WIEN; DR. GEORG OBST, DOZENT A. D. HANDELS-
HOCHSCHULE BERLIN; DR. H. NICKLISCH, DOZENT A. D. HANDELSHOCHSCHULE LEIPZIG

HEFT 9

LEIPZIG · DEZEMBER 1908

1. JAHRG.

Private Handelsschulen.

Von Dr. J. Steindamm, Nürnberg.

„Es ist eine alte Geschichte, doch bleibt sie ewig neu“, so kann man auch von der Frage der privaten Handelsschulen sagen. Seit Jahren klagen die

Chefs über mangelhaft ausgebildetes Personal, die Stellenvermittlungen über schlechte, nirgends unterzubringende Bewerber und die Vereine über das zunehmende Proletariat ihrer Mitglieder. Erschreckend groß ist die Zahl derer, die sich Kaufmann nennen und vom Rüstzeug des Kaufmanns oftmals nicht das Nötigste besitzen. Zum Teil ist die große Zahl jener Auch-Handlungsgehilfen zurückzuführen auf die mangelhafte praktische Ausbildung, die bereits in einem der früheren Hefte dieser Zeitschrift behandelt worden ist, zum Teil, und das ganz besonders bei den weiblichen Handlungsgehilfen, ist eine praktische Ausbildung gar nicht vorhanden, sondern an ihre Stelle ein geringwertiger theoretischer Drill getreten.

Woher kommt das?

Junge Leute, die früher einem anderen Beruf angehörten, haben das berechtigte Streben, eine bessere soziale Stelle einzunehmen, indem sie sich dem Kaufmannsstande zuwenden, junge Mädchen, kaum mit ausreichender Volksschulbildung, wollen Kontoristinnen werden — da greifen sie nach den sich ihnen bietenden Gelegenheiten zur Ausbildung, ohne ein Urteil über ihre eigenen Fähigkeiten und die ihrer zukünftigen Unterweiser zu haben.

Gewiß sollte alles daran gesetzt werden, dieses Streben nach Vorwärtskommen dort, wo es berechtigt ist, d. h. wo eine genügende Vorbildung und Zeit und Geld zu einer genügenden Ausbildung vorhanden ist, in zweckentsprechender Weise zu unterstützen.

Für diejenigen jungen Leute, die sich regulär dem kaufmännischen Berufe zuwenden, d. h. sich einer kaufmännischen Lehre unterziehen, ist bereits gesorgt durch die immer zahlreicher entstehenden städtischen und Korporations-Fortbildungsschulen, wenig oder gar nicht aber für die eingangs skizzierten Gruppen. Hier hat sich ein privates Unternehmertum der Sache bemüht und Verhältnisse geschaffen, die unhaltbar geworden sind. Freilich muß an dieser Stelle ausdrücklich betont werden, daß auch unter den privaten Handelsschulen sich eine ganze Reihe wirklich hervorragender Anstalten befinden, die ihrem Zweck voll und ganz gerecht werden; aber ebenso muß betont werden, daß die überwiegende Zahl jener Institute leider dieses Urteil nicht verdient, sondern nicht scharf genug bekämpft werden muß. Einige Beispiele aus der Praxis werden ein Bild von der zweifelhaften Güte jener Erwerbsanstalten geben.

In Berlin besteht eine „Handelsakademie“, deren „Direktor“ einen Handelslehrer suchte. Es meldete sich ein im zweiten Semester an der Berliner Handelshochschule Studierender, der gerade seine 3jährige Lehrzeit beendet hatte und im Alter von etwa 20 Jahren stand. Der Direktor machte ihm folgenden Vorschlag: Honorar: für 2 Stunden hintereinander M 1.—. Pflichten: In sechs besonderen Klassen 2mal à 10 Minuten über Buchführung, Rechnen, Wechsellehre, Bankwesen usw. zu unterrichten. 50 Minuten in jeder Stunde sollen sich die Schüler und Schülerinnen selbst beschäftigen.

Das ein Beispiel für die Methode, nach der in einzelnen Anstalten unterrichtet wird. Man wird sich darüber nicht wundern, wenn man hört, aus welchen Elementen sich ein Teil der Leiter und der Lehrer derartiger Handelsschulen zusammensetzt: Ehemalige Geistliche, entlassene Lehrer, frühere Buchhalter, ja Hausdiener u. dgl. finden wir hier.

Als klassischer Zeuge für die Qualifikation der Leiter verdient ein gewisser Gerhard Becker angeführt zu werden. Bis 1895 war er Schlepper und Lehrhauer in einem Bergwerk, dann machte er einen dreimonatigen Kursus in der Leipziger Handelsakademie durch — allerdings unbekannt mit welchem Erfolg — seitdem nennt er sich „langjähriger Handelslehrer“. Seine Kenntnisse und Fähigkeiten bezeichnet ein Inserat, das er im Jahre 1902 im Düsseldorfer Generalanzeiger erließ und das von Dr. Brandt auf dem Mannheimer Kongreß für das kaufmännische Unterrichtswesen mitgeteilt wurde:

G. Becker
Des courses-après 10, différents système
comptabilité
simple, double, américain, éconôme
Calcul

écriture à la machine des langues vivants vous apprenez vite et à fonds dans l'institut commerciale d'écriture et des langues moderne

de Gerhard Becker, Düsseldorf

Developpé déjà plus que 6000 écoliers et écolières. Mes résultats sur ce territoire sont depuis quelques années partout connu et nyant pas besoin de faire plus ressortir. Des heures de course du matin à 8 et le soir jusqu'à 10 heures. Le commencement des courses jeudi le 3. et vendredi le 4. de ce mois. Des notifications pour les courses seront reçus contunuellement.

Le sousigné.

Telephon jonction, fonction Düsseldorf 2475.

Wenn auch diese Art der Reklame denkbar ungeschickt ist, ihren Zweck verfehlt sie nicht, sie wendet sich ja gerade an diejenigen, die noch nicht oder sehr wenig französisch können und sich ausbilden wollen, an eine Reihe urteilsloser, bildungsbedürftiger Menschen, die jede Gelegenheit zum Lernen wahrnehmen wollen. Gewöhnlich stellen die Reklamen Kurzfristigkeit und Billigkeit des Unterrichts in den Vordergrund und suchen hiermit ihre Opfer zu fangen: „In 3 Monaten vollständige Ausbildung zum Buchhalter und Korrespondenten“, das ist die landläufige Art und Weise der Anpreisung. Dann die große Zahl der Besucher und die hohen Gehälter, die erzielt werden: „Försters Schreib- und Handelskurse werden bis jetzt schon von über 10000 Herren und Damen aller Stände besucht. Bis M 1800.— erhielten nachweislich die letztjährigen Schüler der Bergischen Handelsschule Elberfeld. Selbst unsere jungen Mädchen und unsere jungen Leute von 16—17 Jahren bekommen jetzt M 600.— bis M 900.— Anfangsgehalt“ usw.

Um die Befähigung der Leiter nach außen hin recht wirksam zu betonen, heißt es oftmals stolz: „Staatlich konzessioniertes Institut“, „gerichtlich vereideter Sachverständiger“ usw. Untersucht man die Berechtigung dieser prunkvollen Titel, so ent-

deckt man, daß die staatliche Konzessionierung in der Lösung eines Gewerbescheines besteht, daß von einer besonderen staatlichen Kontrolle usw. keine Rede ist. Auch die gerichtliche Vereidigung ist nicht die ein für allemal erfolgte Vereidigung, z. B. von Bücherrevisoren, sondern zumeist eine einmalige in Schreibangelegenheiten. Die Gerichte stiften mit dieser Praxis, Sachverständige heranzuziehen, das größte Unheil, denn damit können jene Herren, die den Unterricht als Nur-Geschäft betreiben, sich den Nimbus tüchtiger solider Lehrer geben.

Freilich haben alle diese Anstalten vorzügliche Erfolge, ihre Schüler weisen glänzende Abgangszeugnisse auf. Aber wehe dem Chef, der sich z. B. eine derartig hervorragende Kontoristin engagiert! Das junge Mädchen ist in dem guten Glauben, daß sie in der Tat recht Hervorragendes leistet. Sie ist überaus fleißig gewesen und hat die sogenannten Anleitungen des Herrn Direktors oder der Herren Lehrer so gut als es ihr möglich war benutzt und verwertet. Aber nun die Praxis! Stenographie, angeblich 90—100 Silben, fehlerfrei, versagt schon in den ersten 3 Minuten, und wenn man auch nur 60 Silben in der Minute diktiert, sie kommt zwar mit, aber wiederlesen ist unmöglich. Schreibmaschine: „dieses System haben wir nicht gehabt, aber ich werde es schon lernen“. Etl. Tage geübt, das System ist auch erlernt, aber zu einer Quartseite Maschinenschrift wird $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Stunde gebraucht: und die Rechtschreibung, die Grammatik, die Interpunktion! Da sehen beide Teile, Chef wie Angestellter ein, daß sie sich in einander getäuscht haben, und das Verhältnis wird schleunigst aufgelöst.

Solche Mißstände kommen nicht etwa vereinzelt vor. Abgesehen von jener Reihe guter Schulen, z. B. Amthor in Gera, Berliner in Hannover usw., findet sich diese Art Institute im ganzen Deutschen Reiche verbreitet, weil eine reichsgesetzliche Regelung überhaupt nicht vorhanden ist, und so weit bei den einzelnen Staaten Vorschriften bestehen, diese nicht beachtet werden.

Diese unhaltbaren Zustände haben schon seit Jahren Handlungsgehilfen- und andere Korporationen nachhaltig beschäftigt, man hat Untersuchungen veranstaltet, Eingaben gemacht — bis jetzt ohne rechten Erfolg. Besonders hat der „Deutsche Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen“ sich der Sache angenommen. Er veranlaßte im Jahre 1901 eine Enquete über die tatsächlichen Verhältnisse in allen Bundesstaaten des Deutschen Reiches, der folgender Fragebogen zugrunde lag:

1. Sind in Ihrem Lande die Verhältnisse der Privathandelschulen in irgend einer Form gesetzlich geregelt?

a) Können insbesondere:

Unternehmer ohne jede behördliche Genehmigung kaufmännische Unterrichtsanstalten irgend welcher Art errichten, oder bestehen hierfür besondere Vorschriften, event. welche?

b) Sind die bestehenden Privathandelschulen irgend welcher Aufsicht und Kontrolle unterstellt?

Wie lauten event. die bezüglichen Vorschriften?

c) Wie werden die sub a und b event. bestehenden Bestimmungen über Genehmigung und Aufsicht tatsächlich in der Praxis durchgeführt?

Haben sich hierbei besondere Mängel herausgestellt und event. welche?

2. Halten Sie eine Genehmigung für die Errichtung und eine Kontrolle für die bestehenden Privathandelschulen für wünschenswert oder auch notwendig?

a) Welche Mißstände weisen die dortigen Privathandelschulen besonders auf, die im öffentlichen Interesse zu beseitigen sind?

b) Unter welchen Voraussetzungen ist die Genehmigung einer privaten Handelsschule zu gestatten und unter welchen Umständen zu versagen?

c) Sollen unter besonderen Voraussetzungen bestehende Anstalten wieder geschlossen werden können?

Unter welchen Voraussetzungen müßte dies geschehen?

d) Wie müßte Ihrer Ansicht nach eine staatliche Aufsicht und Kontrolle über die privaten Handelsschulen am zweckmäßigsten eingerichtet und ausgeführt werden?

Fast aus allen Staaten liefen Antworten ein, auf die des näheren einzugehen hier zu weit führen würde; fast aus allen ergibt sich, daß, wo direkte Vorschriften für private Handelsschulen oder auf private Handelsschulen anwendbar bestehen, sie nicht ausreichend beachtet werden. Die in diesem Umstände sich ausdrückende mangelhafte Wertschätzung des kaufmännischen Unterrichtswesens kann eine Erklärung, aber keine Entschuldigung darin finden, daß die Gesetzgebung mit der immer rascheren Entwicklung von Handel und Industrie und der daraus sich ergebenden Notwendigkeit, Bildungsanstalten zu schaffen, nicht Schritt gehalten hat. Wenn selbst auch aus einzelnen Staaten, z. B. Bayern, Württemberg, Hamburg, behauptet wird, daß Mißstände überhaupt nicht bestehen, so dürfte dem eine etwas optimistische Auffassung zugrunde liegen. Auch von hier liegen andererseits Klagen über ein gewissenloses Ausbeutertum vor, wenn auch nicht in dem Umfange wie anderwärts.

Nur in Hessen bestehen seit neuerer Zeit ziemlich einschneidende Bestimmungen über das private Handelsschulwesen, doch kann man infolge der kurzen Geltungsdauer noch kein endgültiges Urteil über ihre tatsächliche Wirksamkeit fällen. Man hat infolgedessen besonders im Deutschen Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen eine Radikalur gefordert, nämlich eine reichsgesetzliche Regelung.

Es sollen von Reichswegen Vorschriften erlassen werden:

- a) in bezug auf die sittliche und wissenschaftliche Befähigung der Leiter und Lehrer,
- b) in bezug auf die Unterrichtsräume,
- c) in bezug auf die Lehrpläne, die erkennen lassen müssen, daß in der vorgesezten Zeit das Ziel tatsächlich zu erreichen sei,
- d) in bezug auf die Schülerzahl (auf eine bestimmte Anzahl Schüler muß je ein Lehrer kommen),
- e) neben der Konzessionspflicht für die Anstalten in bezug einer Aufsicht, die regelmäßig zu erfolgen und sich auf die Räumlichkeiten, auf die Einreihung der Schüler nach ihrer Vorbildung, auf den Unterricht und auf die Entlassungsprüfungen zu erstrecken hat. Bei einschneiden-

den Mißständen kann die Konzession wieder entzogen werden; außerdem aber der obligatorische Fortbildungsschulunterricht in der Weise ausgebaut werden, daß für Schüler reiferen Alters besondere Unterrichtskurse angegliedert würden.

Sollte das Reich derartige Vorschriften nicht erlassen wollen oder können, so soll in den einzelnen Staaten auf einen Ausbau etwa schon bestehender oder auf Einführung neuer Bestimmungen möglichst nach einheitlichen Grundsätzen hingewirkt werden.

Es scheint, als ob die reichsgesetzliche Regelung noch lange auf sich warten lassen will. Man hat deshalb die Agitation in den einzelnen Staaten stark gepflegt und hier, wie bereits erwähnt, in Hessen den Erlaß eines entsprechenden Gesetzes erzielt. In Sachsen hat man im Frühjahr und Sommer 1908 von Staatswegen Erhebungen veranlaßt, die zu einer Ministerialverfügung vom 15. August 1908 führten — leider mit einem recht geringen Erfolge: lediglich auf schärfere Handhabung des Gesetzes vom 3. April 1880 wurde hingewiesen. Auch in Preußen hat man sich damit begnügt, die Kabinettsorder vom 10. Juni 1834, „betreffend die Aufsicht des Staates über private Schulen und private Personen, welche sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend befassen“, ferner die Ministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839, betreffend Ausführung der Kabinettsorder und der Ministerialerlasse vom 4. Juni 1861, bzw. 27. Februar 1862 „über den Befähigungsnachweis der Privatlehrer“ auch auf die Handelsschulen auszu dehnen. Bisher galten diese Vorschriften lediglich für Lehrgegenstände, die zum Kreise der öffentlichen Schulen gehören und für die schulpflichtige Jugend bestimmt sind. Nach dem Erlaß vom 15. Februar 1908 werden diese Bestimmungen ausdrücklich auch auf privates Handelsschulwesen ausgedehnt.

Es bleibt abzuwarten, ob durch die nunmehr gebotene Handhabe die Lokal- und Provinzialbehörden Ordnung in das private Handelsschulwesen bringen können.

Bisher ist man auch in anderen Staaten vor erheblichen Eingriffen zurückgeschreckt, besonders wenn es sich etwa um Entziehung einer Konzession handelte. Das erscheint mir durchaus falsch. Existenzen, die dem Bildungsbedürftigen seine Groschen aus der Tasche ziehen und ihm statt Brot Steine bieten, die ihn vielleicht seinem alten Berufe, in dem er sein Auskommen hatte, entziehen und ihn in einen neuen hineinstoßen, ohne ihn kampffähig zu machen, verdienen nicht gehalten und geschützt zu werden, sie müssen unter allen Umständen ausgerottet werden. Dann sollen eben die Handelsschulunternehmer wieder zu ihrem früheren Beruf: Buchhalter, Handlungsgehilfen usw. zurückkehren.

Deutschlands Handel und Industrie haben ein lebhaftes Interesse daran, daß ihre Hilfsarbeiter und ihr Nachwuchs gut ausgebildet sind. Die Nation,

die mit Stümpfern arbeitet, kommt nicht vorwärts und die Karrikatur des mit Recht so sehr gerühmten deutschen Schulmeisters muß aus unserem Wirtschaftsleben verschwinden.

Trotz der Versuche die für entsprechende landesgesetzliche Regelungen gemacht werden, sollte man nicht innehalten mit dem Bestreben, eine durchgreifende reichsgesetzliche Regelung zu fordern. Man wird dabei der Unterstützung der guten privaten Handelsschulen, die den Namen „Schule“ wirklich verdienen, durchaus sicher sein. Keine noch so strenge Vorschrift wird sie in ihrer segensreichen Wirksamkeit beschränken können; die unsauberen Elemente aber sollen und müssen und können entfernt werden.
